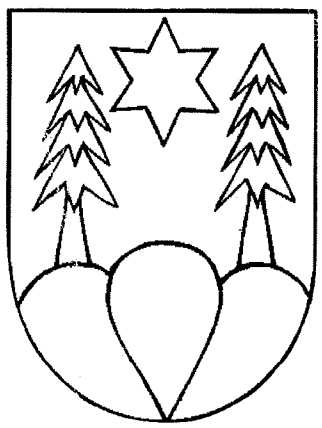

Einwohnergemeinde Rüeggisberg

Abwasserreglement

mit Gebührenreglement

vom 12. Dezember 1998

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGF	Zonengewichtete Grundstücksfläche

Begriffe

Schmutzwasser	Abwässer aus Haushalt, Gewerbe und Industrie
Reinabwasser (Sauberwasser)	unverschmutztes Wasser wie Brunnen-, Sicker-, Quell und Grundwasser sowie unbelastetes Kühlwasser
Mischwasser	Schmutz- und Regenabwasser

ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Rüeggisberg

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

2 Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und der Betriebskommission.

2 Die Baukommission ist zuständig für

a)die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

b)die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c)die Baukontrolle;
insbesondere die Installationen im Gebäude und den Hausanschluss bis zum Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz

3 Die Betriebskommission ist zuständig für

a)die Kontrolle und Ueberwachung des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;

b)die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

4 Der Gemeinderat ist zuständig für

den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

Art. 3 Einteilung des Gebietes

1 Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).

2 Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Art. 4 Erschliessung

1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

3 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

4 Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5 Kataster

1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hienach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

2 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 9 Durchleitungsrechte

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikel 21 und 22 des kant. Wasserversorgungsgesetzes (WVG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

2 Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikel 21 und 22 WVG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Artikel 21 und 22 WVG gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau- und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Artikel 21 WVG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

1 Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Artikel 21 WVG in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzelfall in Absprache mit der Betriebskommission einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Baukommission in Absprache mit der Betriebskommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 Durchsetzung

1 Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

3 Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

3 Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltemassnahmen voraus.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

3 Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 39.

5 Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

6 Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

7 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

9 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

10 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

11 Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20 Schutzzonen und Schutzareale

1 Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so kann deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigter Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

1 Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

2 Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Die Bau- und die Betriebskommission und die von denen ermächtigen Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

5 Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

1 Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Die ordnungsgemässe Abnahme ist durch den Gemeindevertrter unterschriftlich zu bestätigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Haftung für Schäden

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26 Unterhalt und Reinigung

1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versikkerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

Art. 27 Sammeln von Abwasser und Faulschlämmen

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreingungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. GEBUEHREN

Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
d) sonstige Beiträge Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.

b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

3 Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

2 Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 54 VFHG ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Artikel 56 VFHG).

3 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

4 Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens 10 % des Verwaltungsvermögens.

Art. 30 Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

3 Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m2 entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.

4 Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

5 Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1-3 voll zu bezahlen.

6 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m^2 entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

7 Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Bau- und Betriebskommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

8 Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

2 Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt
50 - 60 %.

3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

5 Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Betriebskommission.

6 Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m^2 entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen. Ausgenommen ist die Einleitung von Strassenabwasser aus Kantonsstrassen.

7 Für Regenwasser, das zu Spül- und Reinigungszwecken (WC-Spühlung etc.) verwendet wird, wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird durch den Gemeinderat im einzelnen festgelegt.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

3 Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Betriebskommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

4 Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Betriebskommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

5 Wenn ständig ein wesentlicher Teil des bezogenen Wassers nicht als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser mit bewilligter Ableitung in ein Gewässer usw.), wird die Verbrauchsgebühr unter folgenden Bedingungen reduziert:

Eine Reduktion wird gewährt, sofern der jährliche Wasserbezug mindestens 300 m3 beträgt, die Abwassermenge mindestens 25 % darunter liegt und der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einen Wasserzähler eingebaut hat. Die Gebührenreduktion erfolgt proportional zur Mengenreduktion.

Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation untersteht das über den Oekonomieteil in die Jauchegrube abgeleitete Abwasser nicht der Gebührenpflicht. Für die Erfassung des Wassers, das über den Oekonomieteil bezogen und in die Jauchegrube eingeleitet wird, ist ein separater Wasserzähler zu installieren.

6 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

7 Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 6 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

8 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 6 anhand der Angaben der ARA.

Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann nach Baubeginn, gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme), eine Akontozahlung erhoben werden. Die Teilrechnung wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

2 Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

3 Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragsdekretes von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

4 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils auf Jahresende fällig.
Im Frühjahr kann eine Teilabrechnung gestellt werden, die sich auf den halben Schmutzwasserverbrauch des Vorjahres stützt.

5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Bussenerö̈ffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 38 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39 Uebergangsbestimmung

Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Aenderungen erfahren; In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

Art. 40 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Abwasserreglement vom 25. Mai 1984.

****

Vorprüfung durch Kant. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion: 15. Oktober 1998

Beschlossen durch den Gemeinderat Rüeggisberg am 28. Oktober 1998

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1998 angenommen.

Rüeggisberg, den 27. Januar 1999

EINWOHNERGEMEINDE RÜEGGISBERG

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: G. Bucher

Der Sekretär: P. Zurbrügg

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 20 Tage vor und 20 Tage nach der Versammlung vom 20. Dezember 1998 bis 04. Januar 1999 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Auflage- und Einsprachefrist sind in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 19. November, 03. und 10. Dezember 1998 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 02. Dezember 1998 bekannt gemacht worden. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen.

Rüeggisberg, 27. Januar 1999

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrügg

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Rüeggisberg beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserreglementes vom 12. Dezember 1998

Art. 1 Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 220.– pro Belastungswert (BW).

2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 20.– pro m2 entwässerter, versiegelter Fläche.

3 Je nach Anschlusslänge der privaten Leitung wird die Anschlussgebühr reduziert. Für die Berechnung gilt folgende Abstufung:

0 m	- 100 m	00 %	(= keine Reduktion)
101 m	- 150 m	10 %	
151 m	- 200 m	20 %	
über	200 m	30 %	

Für die Bemessung der Distanz ist die Luftlinie vom Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung bis zur nächsten Gebäudeecke massgebend.

4 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 118,2 Punkten (Stand 1.4.1998; Basis 1.4.1987). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

Art. 2 Inkrafttreten

1 Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben werden die Tarifbestimmungen zum Abwasserreglement vom 25. Mai 1984.

****

Vorprüfung durch Kant. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion:	15. Oktober 1998
Beschlossen durch den Gemeinderat Rüeggisberg am	28. Oktober 1998
Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom angenommen.	12. Dezember 1998

Rüeggisberg, den 27. Januar 1999

EINWOHNERGEMEINDE RÜEGGISBERG

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: G. Bucher

Der Sekretär: P. Zurbrügg

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 20 Tage vor und 20 Tage nach der Versammlung vom 20. Dezember 1998 bis 04. Januar 1999 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Auflage- und Einsprachefrist sind in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 19. November, 03. und 10. Dezember 1998 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 02. Dezember 1998 bekannt gemacht worden. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen.

Rüeggisberg, 27. Januar 1999

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrügg

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben
Art. 2 Zuständiges Organ
Art. 3 Einteilung des Gebietes
Art. 4 Erschliessung
Art. 5 Kataster
Art. 6 Öffentliche Leitungen
Art. 7 Hausanschlussleitungen
Art. 8 Private Abwasseranlagen
Art. 9 Durchleitungsrechte
Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht
Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 20 Schutzzonen und Schutzareale

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle
Art. 22 Pflichten der Privaten
Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot
Art. 25 Haftung für Schäden
Art. 26 Unterhalt und Reinigung
Art. 27 Sammeln von Abwasser und Faulschlämmen

V. GEBUEHREN

Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen
Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 30 Anschlussgebühren
Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 35 Gebührenpflichtige
Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
Art. 38 Rechtspflege
Art. 39 Uebergangsbestimmung
Art. 40 Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

Art. 1 Anschlussgebühren
Art. 2 Inkrafttreten

ANHANG

Bestimmen der Belastungswerte

ANHANG

Bestimmen der Belastungswerte

Armaturen und Apparate

- Handwaschbecken, Waschtische, Fussbidets, Klosett-Spülkasten, Urinoir-Spülkasten, Auslaufventil (Hahnen im Gebäudeinnern)	je	= 1 BW
- (Küchen-) Spültische, kleine Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coi8ffeurbrausen, Haushaltgeschirr-spülmaschinen, Waschtröge	je	= 2 BW
- Duschen (mittlere Leistung)	je	= 3 BW
- Grosse Spülbecken, grössere Stand- und Wand-ausgüsse, Badewannen, Waschautomaten bis 6 kg, Urinoir-Magnetventil	je	= 4 BW
- Garten- und Garageventile (Hahnen)	je	= 5 BW
- Anschlüsse ¾ - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	je	= 8 BW

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde. Oben nicht ausgeführte Armaturen und Apparate werden gemäss Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen bemessen.

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Rüeggisberg beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsregelements vom 12. Dezember 1998.

Art.1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswert 250.--, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser Fr. 23.-- pro m^2 entwässerte Fläche.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenwassergebühr

1. Die Grundgebühr pro Wohnung und pro Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb Fr. 120.--.

2. Die Gebühr für die Einleitung von Regenwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation beträgt

bis 100 m^2 entwässerte Fläche	Fr. .....
bis 200 m^2 entwässerte Fläche	Fr. .....
bis 300 m^2 entwässerte Fläche	Fr. .....
bis 400 m^2 entwässerte Fläche	Fr. .....
bis 500 m^2 entwässerte Fläche	Fr. .....

(siehe nachfolgende Ziff. 3)

3. Entgegen der Bestimmung in Art. 31.6 des Abwasserreglements verzichtet der Gemeinderat auf die Erhebung von Verbrauchsgebühren für das Einleiten von Meteorwasser in die Kanalisation (GR-Beschluss Nr. 315/99 und 163/03).

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 2.90

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Mai 2002 in Kraft.

Anpassungen

GR-Beschluss Nr. 317 vom 20. Dezember 2007

GEMEINDERAT
3088 RÜEGGISBERG

GEMEINDERAT RÜEGGISBERG

Der Präsident	Der Sekretär
F. Lehmann	P. Zurbrügg

Veröffentlicht am 16. und 23. Mai 2002 im Amtsanzeiger Seftigen.